

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Christina Franke  
[REDACTED]

Bereich Technik und  
Organisation

---

Datum: 7.12.2021

---

Bearbeiter: [REDACTED]

---

Telefon: 033203 356-[REDACTED]

---

Telefax: 033203 356-[REDACTED]

---

Zeichen: [REDACTED]002/21/2036

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

### Beschwerde nach Artikel 77 DS-GVO

- Sicherheit des Verwaltungsportals (#233296) – Ihre Anfrage bei „Frag den Staat“ vom 19. November 2021

Sehr geehrte Frau Franke,

wir bedanken uns nochmals für Ihre Anfrage nach Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) / Beschwerde nach Artikel 77 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Sicherheit des Verwaltungsportals (#233296), welche uns über die Plattform „Frag den Staat“ erreicht hat.

Vorliegend nehmen wir in Bezug auf Ihre o. g. Anfrage zu Ihrer Beschwerde nach Art. 77 DS-GVO Stellung, mit der Sie Zweifel äußern, dass die Verantwortlichen der Verwaltungsportale eine nach dem Stand der Technik entsprechende Sicherheit gewährleisten.

Zum Ersten verweisen Sie im Allgemeinen auf die von Ihnen angeführten Anfragen bei „Frag den Staat“ zur „Verschlüsselung und (Un-)Sicherheit der Verwaltungsportale“ und der „Verschlüsselung im BSI Grundschutz“. Zum Zweiten verweisen Sie hier auf Ihnen aufgefallene Mängel in Bezug auf die Verwendung von Sicherheitsfragen bzw. der Verpflichtung zum Postfach in Brandenburg Verwaltungsportalen.

Die hier von Ihnen extra angeführten Sicherheitsmängel (für Brandenburg) sind weder begründet, noch lässt sich aus Ihrer Darlegung ein konkreter Mangel bzw. ein Defizit herleiten. Ergänzend fehlen Ihrerseits Aussagen in Bezug auf Ihr Authentisierungsniveau in den jeweiligen Verwaltungsportalen, mit dem Sie sich registriert haben.

Die jeweiligen Authentisierungsmechanismen untersetzen jeweils ein entsprechendes Vertrauensniveau und bestimmen somit auch die Zulässigkeit bzw. Möglichkeit der Nutzung bestimmter Verwaltungsdienste im Verwaltungsportal; auch abhängig von Schutzbedarf der verarbeiteten personenbezogenen Daten und der rechtlich notwendigen eindeutigen Identitätsfeststellung des Betroffenen durch die verantwortliche Stelle.

Inwieweit Sie hier als Person von einer Datenverarbeitung in Brandenburg konkret betroffen und Eingriffe in Ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht zu befürchten sind, wurde Ihrerseits nicht dargelegt.

In Bezug auf die Aussage bzgl. der Verpflichtung zum elektronischen Postfach im Nutzerkonto, heißt es gem. § 2 Nr. 7 Onlinezugangsgesetz, „Ein „Postfach“ ist eine IT-Komponente, über die eine Behörde Nutzern mit deren Zustimmung elektronische Dokumente und Informationen bereitstellen kann. Das Postfach ist Bestandteil des Nutzerkontos. Die Nutzung eines Postfachs ist für die Nutzer freiwillig.“

Insofern das Postfach integraler Bestandteil des Nutzerkontos ist, kann dieses bei Erstellung des Kontos mit angelegt werden. Einer expliziten Einwilligung bedarf es hierfür nach unserer Auffassung nicht. Die Einwilligung ist erst gegenüber dem jeweiligen Verwaltungsdienst oder generell für alle Verwaltungsdienste bei Inanspruchnahme einer Verwaltungsdienstleistung abzugeben, wenn die Abfrage bzgl. der Zustellung entsprechender Rückmeldungen oder Bescheide der fachlich zuständigen Stelle erfolgt.

Wir bitten Sie daher, uns die tatsächlichen Bedenken bzw. insbesondere gravierende Anzeichen für eine mangelhafte Umsetzung von Verwaltungsportalen im Land Brandenburg anzuzeigen, sodass wir im Rahmen unserer Aufsicht gem. Art. 57 DS-GVO auch entsprechend tätig werden können.

Wir verweisen Sie hierzu auf unseren Internetauftritt und das bereitgestellte Beschwerdeformular zur Vereinfachung der Einreichung einer Beschwerde nach Art. 77 DS-GVO.

Grundsätzlich nehmen wir unsere Aufgaben im Rahmen der Beratung der unserer Aufsicht unterliegenden Stellen wahr und werden i.d.R. auch bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Land Brandenburg durch die fachlich zuständigen Stellen eingebunden.

Mit freundlichen Grüßen

